

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

Steckbrief zur 29. Sitzung des IT-Planungsrats in Bremen

Organisationseinheit: Aufbaustab FITKO / BMI	Bearbeitung: Frau Dr. Schmidt und Herr Bünzow
Aktenzeichen: GSIT-PLR-22001/15#1	Telefon: 069 58303 2401 030 18681-11573
Stand: 21.05.2019	E-Mail: annette.schmidt@fitko.hessen.de Bjoern.Buenzow@bmi.bund.de

TOP 03	OZG-Umsetzung (Digitalisierung von Verwaltungsleistungen)
---------------	--

Kategorie B:	Schwerpunktt Themen
---------------------	----------------------------

Berichterstatter:	Bund
--------------------------	-------------

Begründung zur Themenanmeldung:

Zum TOP Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrats soll zu den folgenden Themen vorgetragen werden:

1. Sachstand Digitalisierungsprogramm / Themenfelder
Information
2. Übergang der Themenfelder von der Planungsphase in die Umsetzungsphase
Information
3. Vorstellung von Lösungen für die Kooperation von Ländern bei Entwicklung und Betrieb von OZG-Leistungen
Beschlussvorschlag
4. Vorstellungen von Lösungen für die Adressierung des kurzfristig zu erwartenden Engpasses bei Experten für FIM-Modellierung
Information
5. Budgetschätzung/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung OZG-Umsetzung
Information

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

Art der Behandlung:			
Erörterung	X	ja	nein (ohne Aussprache)
Entscheidung	X	ja	nein (nur Information)

Geschätzte Dauer der Behandlung:	ca. 45 Minuten
---	----------------

Gegenstand der Behandlung:

1. Sachstand Digitalisierungsprogramm/Themenfelder (Information)

Der Bund und die Länder liegen bei der Schaffung der Voraussetzungen zur erfolgreichen Digitalisierung der 575 Verwaltungsleistungen im Geltungsbereich des OZG bis Ende 2022 im Zeitplan. Alle 14 Themenfelder haben die Arbeit aufgenommen. Jedes Themenfeld – mit Ausnahme von „Forschung & Förderung“ – hat ein federführendes Tandem aus Bundesressort und mindestens einem Land.

In der derzeitigen Planungsphase werden alle ~460 Typ-2-5-Leistungen in den Themenfeldern analysiert und ein jeweils passendes Digitalisierungsvorgehen („Umsetzungsplan“) entwickelt. Die Planungsphase eines Themenfelds ist abgeschlossen, wenn für die Digitalisierung jeder Leistung des Themenfelds ein Ansatz zur Umsetzung (Leistungssteckbrief) definiert und ein Umsetzungsverantwortlicher identifiziert wurde.

Parallel zur Planungsphase hat die Digitalisierung besonders wichtiger Leistungen in 25 Laboren bereits begonnen. Ziel ist es, für erste (priorisierte) Leistungen bereits 2019 einen „Go-Live“ zu erreichen (d. h. die Leistung für Nutzer freizuschalten).

Einen Überblick zu Themenfeldern sowie zum Arbeitsstand geben Anlage 1a und 1b.

2. Übergang der Themenfelder von der Planungsphase in die Umsetzungsphase (Information)

Mit Entscheidung 2018/38 hat der IT-Planungsrat beschlossen das Digitalisierungsprogramm (in Phase 2) bis Ende 2022 fortzuführen. Des Weiteren wurde mit Entscheidung 2019/01 die Beibehaltung der Themenfeldstruktur während der Umsetzungsphase beschlossen.

Mit dem sukzessiven Übergang der Themenfelder von der Planungs- in die Umsetzungsphase (als erstes TF hat „Ein-/Auswanderung“ im Mai die Planungsphase abgeschlossen) ändern sich auch die Schwerpunkte der Themenfeldarbeit. Aus der laufenden Themenfeldarbeit heraus wurden durch FITKO und BMI konzeptionelle Vorschläge erarbeitet, welche Anpassungen in Aufstellung und Arbeitsweise beim Übergang in die Umsetzungsphase vorgenommen werden sollten:

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

- Die Steuerungskreise der Themenfelder sollten als Gesamtsteuerungsinstanz für das Themenfeld insgesamt bestehen bleiben.
- In der derzeitigen Planungsphase werden für alle OZG-Leistungen sog. Leistungssteckbriefe erarbeitet. Für jede dieser Leistungen sollte für die Umsetzungsphase ein Leistungsverantwortlicher („Product Owner“) benannt werden, der die konzeptionelle Erarbeitung und anschließende Umsetzung der Leistung koordiniert und vorantreibt bzw. bei dezentralen Lösungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Wenn mehrere dieser Leistungen z.B. aus Nutzersicht zusammengehören, sollten diese Leistungen in entsprechend übergeordneten Umsetzungsprojekten zusammengefasst werden. Für die Begleitung dieser - mehrerer Leistungen umfassenden - Umsetzungsprojekte sollte dann zusätzlich ein Umsetzungsordinator (z.B. einer der Leistungsverantwortlichen („Product Owner“) benannt werden, durch den die Leistungsverantwortlichen („Product Owner“) der involvierten OZG-Leistungen eingebunden werden.
- In den Umsetzungsprojekten sollte die Bearbeitung der Leistungen sequenziell begonnen werden, um den voraussichtlichen Engpass bei Experten für FIM-Modellierung (siehe auch Punkt 4 zu FIM unten) zu überbrücken. Idealerweise sollten daher die Konzeptphasen, in denen auch die FIM- und Referenz-Informationen erstellt werden, nicht parallel starten.
- Die in der Planungsphase für die Themenfelder verantwortlichen Länder sollten auch die Umsetzungsphase verantwortlich begleiten. Das BMI wird die Beraterunterstützung in etwa der gleichen Größenordnung in der Umsetzungsphase zwar weiter gewährleisten. Da die anstehenden Aufgaben in den Themenfelder in der Umsetzungsphase aber insgesamt anwachsen (wie in den drei Anstrichen zuvor beschrieben), sind zusätzliche Ressourcen der Länder erforderlich (siehe auch Punkt 5 zu Budgetschätzung/Wirtschaftlichkeit unten).

Es wird vorgeschlagen, diese vorliegenden Konzeptüberlegungen bis zur 30. Sitzung des IT-Planungsrates durch FITKO und BMI weiter auszuarbeiten und als Fortschreibung des Programmdokuments dem IT-Planungsrat vorzulegen.

3. Vorstellung von Lösungen für die Kooperation von Ländern bei Entwicklung und Betrieb von OZG-Leistungen (Beschlussvorschlag)

Die bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung des OZG haben gezeigt, dass eine länderübergreifende Kooperation bei Entwicklung und Betrieb von digitalen Verwaltungsleistungen an vielen Stellen gewünscht ist. Eine solche Zusammenarbeit erfordert einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen, der es ermöglicht, dass Länder flexibel und effizient bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen kooperieren können (sofern sie dies im Einzelfall wollen). Pro Leistung und Länderkonstellation einen eigenen rechtlichen Rahmen zu schaffen wäre voraussichtlich aufwändiger.

Um Für und Wider verschiedener Gestaltungen sinnvoll bewerten zu können, hatte das BMI ein rechtliches Gutachten beauftragt¹ (Anlage 2)². Im Ergebnis der Bewertung alternativer

¹ Kanzlei Redeker Sellner Dahs

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

Gestaltungen wird empfohlen, dass die FITKO (als AöR) ihre Koordinationsrolle in der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf die Entwicklung und den Betrieb von Verwaltungsfachverfahren aus der OZG-Umsetzung ausdehnt.

Die FITKO hat gem. IT-Staatsvertrag die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags zu unterstützen. Dies beinhaltet u.a. die Steuerung von Projekten und Produkten des IT-Planungsrats, die dem IT-Planungsrat von der CdSK zugewiesen werden, sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Bisher hat sich der IT-Planungsrat bei seinen von der CdSK zugewiesenen Projekten vor allem auf querschnittliche, mehr oder weniger fachunabhängige Aufgaben konzentriert. Von der OZG-Umsetzung sind jedoch vor allem Fachanwendungen betroffen. Damit die FITKO hier eine Koordinierungsaufgabe übernehmen kann, bedarf es einer entsprechenden Entscheidung des IT-Planungsrats und ggf. eine Zuweisung dieser Aufgabe durch die CdSK, um hier auch eine umfassende Akzeptanz durch die Fachministerkonferenzen zu erwirken.

Eine Übertragung dieses erweiterten Aufgabenbereichs an die FITKO hätte u.a. den Vorteil, eine weitgehende Standardisierung von Kooperationsvereinbarungen zu ermöglichen und Mustervereinbarungen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Die Details der Ausgestaltung und des Umfangs der Koordinierungsaufgabe sowie eine Abschätzung der dafür erforderlichen Ressourcen kann zur 30. Sitzung des IT-Planungsrats erstellt werden, so dass diese Aufgaben mit Gründung der AöR übernommen werden könnten.

Da immer mehr Themenfelder / Labore nach entsprechenden Kooperationsrahmen suchen und die Zeit drängt, müssen in diesen Fällen zunächst individuelle Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden.

4. Vorstellungen von Lösungen für die Adressierung des kurzfristig zu erwartenden Engpasses bei Experten für FIM-Modellierung

Nach Abschluss der Themenfeldplanung gehen die Leistungen aller 14 Themenfelder in die Umsetzungsphase über. Im Rahmen der Umsetzungsphase müssen für alle Leistungen zumindest die FIM-Informationen (Stammdatenfelder, Stammprozesse und Stammtexte) modelliert/erarbeitet werden. Die Erarbeitung muss durch mit der FIM-Methodik vertraute und in den entsprechenden Prozessmodellierungstools geschulte Experten erfolgen. Die FIM-Experten müssen dabei in engem Austausch mit den Rechtsexperten der Fachseite stehen. Auch für die Erarbeitung der im Einzelfall zusätzlich zu erstellenden Referenzinformationen (Datenfelder und Prozesse, die die digitale Zielvision abbilden) bedarf es FIM-Expertise, da die Referenzinformationen im Sinne der Nachnutzbarkeit ebenfalls in FIM-Notation modelliert/erarbeitet werden.

² Die Prüfung erfolgt für die Leistung "Wohngeld", lässt sich aber grundsätzlich auf beliebig viele Leistungen extrapolieren.

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

Jedem Umsetzungsprojekt der Themenfelder muss dementsprechend die benötigte FIM-Methodenkompetenz zur Seite gestellt werden, da ansonsten die im Rahmen der anstehenden Umsetzungsphase im ersten Schritt erforderlichen konzeptionellen Arbeiten nicht durchgeführt werden können und die Projekte entsprechend verzögert werden.

Gleichzeitig besteht nach übereinstimmender Bewertung gegenwärtig ein (erheblicher) Engpass im Hinblick auf solche Experten für FIM-Modellierung, der sich bereits jetzt in der Themenfeldarbeit der Planungsphase verzögernd auswirkt.

Um diesen Engpass zu überbrücken, wird FITKO Schulungen für Methodenexperten in den Ländern anbieten sowie einen Pool von ca. 10 Beratern ausbilden. Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, wer an den Schulungen teilnehmen soll. Empfehlung ist, Personal der Landes-IT-Dienstleister ausbilden zu lassen. Diese könnten nicht nur in den Themenfeldern eingesetzt werden, sondern gleichzeitig ein landesinternes Schulungsprogramm aufbauen. FITKO kann hierbei unterstützen.

Die genannten ca. 10 Berater haben bereits Informationen zu FIM erhalten. Diese erhalten nun noch eine Unterweisung in der praktischen Arbeit, insbesondere in der Arbeit mit den Bausteinsystemen. Diese Berater können dann sowohl in Digitalisierungslaboren, als auch in der Bundesredaktion eingesetzt werden.

Die Schulung für die Berater hat Ende Mai 2019 stattgefunden. Die Schulungen für die Länder sind noch nicht alle abschließend terminiert. Die ersten Schulungstermine finden im Zeitraum Juni/ Juli statt. Die entsprechenden Einladungen wurden bereits versandt. Die weiteren Termine werden in Kürze bekannt gegeben.

An den Schulungen können nur Personen teilnehmen, die bereits über bestimmte Kenntnisse verfügen (z.B. Prozessmodellierung). Zudem müssen die Personen anschließend auch für die praktische Arbeit in den Themenfeldern zur Verfügung stehen. Die Teilnehmerzahl der Schulungen ist auf jeweils 12 Personen begrenzt. FITKO plant derzeit zunächst 7 Schulungen in 2019 anzubieten.

Der Bedarf an weiteren Schulungen in 2020 muss Ende 2019 erhoben werden. Aktuell kann dazu noch keine valide Aussage getroffen werden.

Durch die Kombination der Ausbildung von Beratern und der Ausbildung von Methodenexperten in den Ländern kann der oben beschriebene Engpass überwunden werden. Insbesondere durch die Qualifizierung von landeseigenem Personal erhalten die Länder die Kompetenzen, die notwendig sind, um eigene FIM-Strukturen in den Ländern aufzubauen.

5. Budgetschätzung/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung OZG-Umsetzung (Information)

Der IT-Planungsrat hat in seiner 27. Sitzung am 25.10.2018 zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) folgendes beschlossen:

Die Umsetzungsplanung „(...) soll auch möglichst Aussagen dazu enthalten, welche Ressourcen von Bund und den Ländern zur Umsetzung des Programms zusätzlich zum Digitalisierungsbudget zu mobilisieren sind (...)“.

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

Vor diesem Hintergrund hatte BMI die Ausarbeitung von Vorschlägen extern beauftragt, wie eine solche Abschätzung erforderlicher Ressourcen und abgeleiteter Budgets erstellt werden kann. Der Berichtsentwurf hierzu in Anlage 3 macht im ersten Schritt einen Vorschlag für eine Methodik zur Ermittlung der Ressourcenbedarfe und für die hieraus abgeleitete Budget-Schätzung. Die dort beschriebene Methodik ist dabei eine erste Näherung auf Grundlage der bisher im Rahmen der OZG-Umsetzung gemachten Erfahrungen. Diese erste Näherung muss durch das kontinuierlich weiter entstehende „OZG-Umsetzungswissen“ angepasst und sukzessive verfeinert werden.

Fachliche Betroffenheit der Fachministerkonferenzen:	Ja	X	Nein	
Gemäß § 1 Abs. 6 des IT-Staatsvertrags werden die Fachministerkonferenzen vom IT-Planungsrat beteiligt, sofern deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen sind.				

Die Umsetzung des OZG betrifft alle Bereiche der Verwaltung.

geplante Sitzungsunterlagen:

- Anlage 1a: Übersicht Themenfelder
- Anlage 1b: Arbeitsstand Themenfelder
- Anlage 2: Redeker-Gutachten
- Anlage 3: Methode zur Abschätzung des Ressourcenaufwands zur OZG-Umsetzung (Entwurf V0.9)

Entscheidungsvorschlag	
Beschluss	
1.	Der IT-Planungsrat nimmt den Bericht zum Sachstand des Digitalisierungsprogramms zur Kenntnis.
2.	Der IT-Planungsrat bittet den Aufbaustab Föderale IT-Kooperation (FITKO) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) um weitere Ausarbeitung und um Vorlage eines Programmdokuments, das notwendige Anpassungen in der Schwerpunktsetzung beim Übergang der Themenfelder von der Planungs- in die Umsetzungsphase vornimmt und zur 30. Sitzung vorgelegt wird.
3.	Der IT-Planungsrat unterstreicht seine koordinierende Rolle bei der OZG-Umsetzung und beauftragt den Aufbaustab FITKO, bis zur 30. Sitzung ein Eckpunktepapier zur Klärung weiterer Koordinierungsaufgaben für die Umsetzungsphase von Verwaltungsfachverfahren aus der OZG-Umsetzung zu erstellen und dabei insbesondere auf die Beziehung zu den Fachministerkonferenzen und deren Arbeitsgremien einzugehen.

Az.: GS IT-PLR-22001/1#29

Veröffentlichung der im Entscheidungsvorschlag in Bezug genommenen Sitzungsunterlagen:	Ja	X	Nein	
---	-----------	----------	-------------	--

Ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen³:	Ja		Nein	X
--	-----------	--	-------------	----------

³ Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist bei Entscheidungsvorschlägen insbesondere darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte